

**Dritter Änderungsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinde
von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe – Körperschaft des
öffentlichen Rechts -, und der Synagogen-Gemeinde
Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Präambel

Das Land hat sich mit Vertrag vom 1. Dezember 1992 (GV. NRW 1993, S. 314 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 25. April 2001 (GV NRW 2001, S. 457 f.), verpflichtet, die jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahl der Kultusgemeinden, der damit verbundenen Änderung der Aufgaben und der dadurch bedingten Mehraufwendungen wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Esra Cohn und das Vorstandsmitglied Herrn Jaques Marx,

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Hanna Sperling und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Herrn Zwi Rappoport

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herr Abraham Lehrer und Herr Dr. Michael Rado,

nachfolgend jüdische Gemeinschaft genannt,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Zweiten Änderungsvertrages vom 25. April 2001 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

Absatz 1:

"Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2006 mit jährlich 7 Mio. Euro."

Absatz 3:

"Der in Absatz 1 ab dem Haushaltsjahr 2006 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 2007 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsstufe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe)."

Die Protokollvermerke zu Artikel 4 und 6 werden wie folgt verändert:

Nach Satz 1 des Protokollvermerks zu Artikel 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bis zum Jahr 2012 einschließlich haben die jüdischen Kultusgemeinden die Kosten für den Ankauf neuer Friedhofsflächen selbst zu tragen."

Nach Satz 1 des Protokollvermerks zu Artikel 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Personelle Sicherheitsmaßnahmen in den Synagogen und den Gemeindezentren sind von den Gemeinden zu tragen. Bis zum Jahre 2012 einschließlich sind anstehende Renovierungen der Gebäude durch die Landesleistung gemäß Artikel 1 Abs. 1 abgegolten."

Artikel 2

Der Änderungsvertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er wird mit Inkrafttreten des Landesgesetzes wirksam.

Zu Urkundszwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein:

Vorstandsvorsitzender
Esra C o h n

Vorstandsmitglied
Jaques M a r x

Für den Landesverband der jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe:

Vorstandsvorsitzende
Hanna S p e r l i n g

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Ziwi R a p p o p o r t

Für die Synagogen-Gemeinde Köln:

Vorstandsmitglied
Abraham L e h r e r

Vorstandsmitglied
Dr. Michael R a d o

GV. NRW. 2006 S. 617